

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

MalerPlus IsoMatt Aqua

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches: Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung: bei sachgemäßer Anwendung – keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Mplus Vertriebs GmbH
 Strahlenberger Weg 20
 D-60599 Frankfurt
 Telefon: +49 6151 / 855980
 E-Mail der sachkundigen Person: info@spaeth24.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1: +49 6151 / 855980 Mplus Vertriebs GmbH

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	
H317	Kann allergische Hautreaktion verursachen

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise:	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Sicherheitshinweis:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

Prävention:	P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
Reaktion:	P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen: 0800/1895000

(kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) < 15 ppm

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische

Charakterisierung: Grundierung auf Dispersionsbasis, wässrig.

Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4 220-239-6 01-2120764690-50	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H301 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akut): 10 M-Faktor (Chronisch): 1	>= 0,0025 - < 0,025
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411 Acute Tox. 2; H330 M-Faktor (Akut): 1 M-Faktor (Chronisch): 1	>= 0,0025 - < 0,025
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-	55965-84-9 613-167-00-5 01-2120764691-48	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1B; H314 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400	>= 0,0002 - < 0,0015

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)		Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akut): 100 M-Faktor (Chronisch): 10	
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert:			
Titandioxid	13463-67-7 236-675-5 01-2119489379-17		$\geq 20 - < 30$
Kieselgur, Natriumcarbonat schmelze-calciniert	68855-54-9 272-489-0 21-2119488518-22		$\geq 1 - < 10$

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen) Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Nach Einatmen:	An die frische Luft bringen.
Nach Hautkontakt:	Nach Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.
Nach Augenkontakt:	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken:	Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information: Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Das Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Material kann glitschige Bedingungen schaffen. Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.
 Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
 Weiter Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern, sowie im Originalbehälter und bei Raumtemperatur lagern. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren, oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 12, nicht brennbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendungen: Die technischen Informationen sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Titandioxid	13463-67-7	AGW (Einatembare Fraktion)	10 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungs- faktor (Kategorie)	2;(II)			
Weitere Informationen	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungs- faktor (Kategorie)	2;(II)			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

Weitere Informationen	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			
Kieselgur, Natriumcarbonat-schmelze-calciniert	68855-54-9	AGW (Alveolengängige Fraktion)	0,3 mg/m ³	DE TRGS 900
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierte Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten. Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten., Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Titandioxid	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit – systemische Effekte	700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag
Kieselgur, Natriumcarbonat-schmelze-calciniert	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit – systemische Effekte	18,70 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	0,05 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz: Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192
 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.
 Schutzbrille.

Handschutz
 Material: Nitril Kautschuk
 Handschuhdicke: 0,2 mm
 Schutzindex: Klasse 3

Anmerkungen: Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen.
 Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
 BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195, bisher ZH 1/706).

Haut- und Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe.
 Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
 Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
 Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
 Bei Spritzverarbeitung, undurchlässige Schutzkleidung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
 Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.
 Bei Spritzverarbeitung, Spritznebel nicht einatmen.
 Kombifilter A2/P2 verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	flüssig
Farbe:	keine Daten verfügbar
Geruch:	keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle:	nicht relevant
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	dieses Produkt ist nicht entzündlich
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Dichte:	1,4600 g/cm ³
Löslichkeit(en) / Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient; n-Octanol / Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch:	keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Unverträglich mit Oxidationsmitteln.
 Unverträglich mit Säuren und Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungs-Produkte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

	Produkt	
(a)	Akute orale Toxizität	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(b)	Akute inhalative Toxizität	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(c)	Akute dermale Toxizität	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:	Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 120 mg/kg
	Akute inhalative Toxizität:	LC50 (Ratte): 0,145 mg/l Expositionszeit: 4h Testatmosphäre: Staub/Nebel Anmerkung: siehe Freitext

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:	Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 532 mg/kg
	Akute inhalative Toxizität:	LC50: 0,4 mg/l Expositionszeit: 4h Testatmosphäre: Staub/Nebel
	Akute dermale Toxizität:	LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1):	Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 66 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
	Akute inhalative Toxizität:	LC50 (Ratte): 0,17 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
	Akute dermale Toxizität:	LD50 (Ratte): > 141 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Verursacht Sensibilisierung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber
Fischen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
Wirbellosen Wasser-
tieren: Keine Daten verfügbar

Inhaltstoffe:

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

M-Faktor (Akute aquatische
Toxizität): 10

M-Faktor (Chronische
aquatische Toxizität): 1

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus IsoMatt Aqua
Bearbeitungsdatum: 10.02.2020
Version (Überarbeitung): 02.04.2019

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1):

Verteilungskoeffizient: log Pow: ≤ 0,71
n-Octanol/Wasser Methode: OECD-Prüfrichtlinie 117

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentration von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt:

Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.
Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen: Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

Abfallschlüssel-Nr.: gebrauchtes Produkt 080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 11* fallen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Siehe Abschnitte 6-8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):	Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.
REACH – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):	Kein(e,er)
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen:	nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: **MalerPlus IsoMatt Aqua**
 Bearbeitungsdatum: **10.02.2020**
 Version (Überarbeitung): **02.04.2019**

Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend
 Einstufung laut AwSV, Anhang 1 (5.2).

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode: M-DF01 Dispersionsfarben, lösemittelfrei
 (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu): BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert
 (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2004/42/EG
 0,1 %
 < 1 g/l

Sonstige Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschädigung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	akute Toxizität
Aquatic Acute	kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam.	schwere Augenschädigung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung durch Hautkontakt
DE TRGS 900	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
DE TRGS 900 / AGW	Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. -

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus IsoMatt Aqua
Bearbeitungsdatum: 10.02.2020
Version (Überarbeitung): 02.04.2019

nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:
 Skin Sens. 1 H317

Einstufungsverfahren:
 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH und GHS/CLP Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE